



Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen als Lehrer/-in beantragen	2
Voraussetzungen	3
Erforderliche Unterlagen	3
Gebühren	4
Rechtsgrundlagen	4
Durchschnittliche Bearbeitungszeit	4
Weiterführende Informationen	4
Durchschnittliche Bearbeitungszeit	5
Hinweise zur Zuständigkeit	5

Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen als Lehrer/-in beantragen

Die Aufgabe von Lehrerinnen und Lehrern ist die Vorbereitung und Durchführung von Unterricht an unterschiedlichen Schulformen. Dies sind in Berlin:

- Grundschulen
- Integrierte Sekundarschulen und Gymnasien
- Berufsbildende Schulen und
- Förderschulen

Die Schulformen können je nach Bundesland unterschiedlich heißen oder aufgeteilt sein.

Lehrerinnen und Lehrer unterrichten und erziehen Kinder, Jugendliche und Erwachsene verschiedener Altersstufen. Im Unterricht vermitteln sie den Schülerinnen und Schülern Wissen und fachbezogene Fertigkeiten. Zudem leiten die Lehrerinnen und Lehrer zum selbstständigen Denken und Arbeiten an. Zur Erziehung gehören die Förderung und Unterstützung der Schülerinnen und Schüler in fachlichen und persönlichen Angelegenheiten sowie die Vermittlung gesellschaftlich akzeptierter Verhaltensweisen und Wertesysteme.

Der Beruf "Lehrerin/Lehrer" ist in Deutschland staatlich reglementiert. Sie müssen spezielle Qualifikationen und Voraussetzungen erfüllen. Dann können Sie eine "Befähigung für ein Lehramt" bekommen. Mit der "Befähigung für ein Lehramt" können Sie als Lehrerin/Lehrer in Deutschland arbeiten.

Auch mit einer Berufsqualifikation aus dem Ausland können Sie in Berlin als Lehrkraft (m/w/d) arbeiten. Dafür müssen Sie Ihre Berufsqualifikation anerkennen lassen.

Verfahrensablauf

1. Wenn Sie als Lehrer oder Lehrerin mit einer Ausbildung aus einem anderen Land arbeiten möchten, müssen Sie vorher Ihre Qualifikation anerkennen lassen. Sie können den Antrag ausschließlich online einreichen. Bitte füllen Sie den Antrag aus und senden Sie alle erforderlichen Unterlagen mit.

2. Die zuständige Behörde überprüft Ihre Angaben und fragt nach, wenn noch etwas fehlt. Sie erhalten Hinweise zum weiteren Verfahren und werden per E-Mail über den Status Ihres Antrags informiert.

3. Wenn alle Bedingungen erfüllt sind und alle Unterlagen vorliegen, erhalten Sie einen Bescheid und ggf. eine Gebührenrechnung per Post. Wenn nicht alle Bedingungen oder Unterlagen vorliegen, wird Ihr Antrag abgelehnt. In diesem Fall können Sie den Grund für die Ablehnung ebenfalls im Bescheid der zuständigen Behörde nachlesen.

Voraussetzungen

- **Ausländische Berufsqualifikation als Lehrkraft für öffentliche Schulen**
Sie verfügen über eine vollständig abgeschlossene Berufsqualifikation als Lehrkraft aus dem Ausland
- **Tätigkeitsort Berlin**
Sie wollen als Lehrkraft in den öffentlichen Schulen des Landes Berlin arbeiten
- **Für die Online-Antragstellung: Registrierung/Anmeldung über die BundID**
(<https://service.berlin.de/nutzerkonten/bundid/>)
Um den Antrag online stellen zu können, melden sich mit Ihrem BundID-Konto an. Registrieren Sie sich bei der BundID, falls Sie noch kein BundID-Konto haben. Die Basisregistrierung mit Benutzernamen und Passwort ist dafür ausreichend.

Erforderliche Unterlagen

- **Antrag auf Anerkennung der ausländischen Ausbildung als Lehrkraft**
Sie können den Antrag ausschließlich online stellen.
- **Personaldokument**
Pass oder Personalausweis
- **Lebenslauf**
Tabellarischer Lebenslauf mit Datum und Unterschrift
- **Heiratsurkunde**
Heiratsurkunde oder sonstiger Nachweis über die Namensänderung
- **Ausbildungsnachweise**
 - Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung
 - Zeugnisse, Urkunden und ggf. sonstige erforderliche Nachweise, die im Ausland erforderlich sind, um dort die Berufsqualifikation als Lehrkraft zu erlangen
 - Fächer- und Notenübersichten (Diploma Supplement, Transcript, Studienbuch o.ä.)
- **Tätigkeitsnachweise (falls vorhanden)**
Bescheinigung über die Dauer und den Umfang der Tätigkeit als Lehrkraft mit Angaben zu den Fächern und Klassenstufen, in denen Sie unterrichtet haben; berücksichtigt werden dabei nur Tätigkeiten innerhalb der letzten zehn Jahre.
- **Sprachnachweis (falls bereits vorhanden)**
Goethe-Zertifikat C2 - Großes Deutsches Sprachdiplom
- **ggf. Anerkennungs- o. Gleichstellungsbescheid**
Bescheide über die Anerkennung und/oder Gleichstellung der ausländischen Ausbildung als Lehrkraft, sofern bereits ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland eine Entscheidung getroffen hat
- **Übersetzungen der Dokumente**
(<https://www.justiz-dolmetscher.de/>)
 - Zu allen Dokumenten, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt wurden, müssen zusätzlich deutsche Übersetzungen eingereicht werden. Für alle Zeugnisse und Urkunden bzw. sonstigen offiziellen Nachweise über einen Schul-, Hochschul- oder Berufsabschluss müssen

die Übersetzungen von einem beeideten Übersetzer vorgenommen werden.

- Übersetzungen von ausländischen Dokumenten, die nicht in lateinischer Schrift verfasst sind, müssen zusätzlich eine Transliteration nach ISONorm enthalten.

Gebühren

- 85,00 Euro für einen Kurzbescheid oder bei negativer Entscheidung
- 340,00 Euro für einen ausführlichen Bescheid
- keine Gebühren für einen befristeten Kurzbescheid

Rechtsgrundlagen

- **Gesetz zur Anerkennung und Gleichstellung ausländischer Lehrkräftequalifikationen (Lehrkräftequalifikationsfeststellungsgesetz Berlin - LQFG Bln)**
(<https://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=EWG48%2F98uaG+BE&psml=bsbeprod.psml&max=true>)
- **Verordnung über den Anpassungslehrgang und die Eignungsprüfung nach dem Lehrkräftequalifikationsfeststellungsgesetz Berlin (Ausgleichsmaßnahmenverordnung - AusgIMV)**
(<https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/jlr-LehrqAusglVBErahmen>)
- **Verordnung über Gebühren bei der Prüfung von Berufsqualifikationen und von Bewertungen ausländischer Hochschulqualifikationen (Berufsqualifikationsprüfungsgebührenverordnung - BQPGebVO)**
(<https://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=BQPGebV+BE&psml=bsbeprod.psml&max=true>)

Durchschnittliche Bearbeitungszeit

Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie bestätigt Ihnen innerhalb eines Monats den Eingang der Antragsunterlagen und fordert ggf. fehlende Nachweise nach.

Die Entscheidung erfolgt innerhalb von vier bis sechs Monaten nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie.

Weiterführende Informationen

- **Anerkennung von Abschlüssen als Lehrkraft (Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie)**
(<https://www.berlin.de/sen/bjf/erkennung/lehramtsabschluesse/>)
- **Häufig gestellte Fragen (FAQ) zur Anerkennung von Abschlüssen als Lehrkraft in Berlin (Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie)**
(<https://www.berlin.de/sen/bjf/erkennung/lehramtsabschluesse/faq-erkennung-von-abschluesen-als-lehrkraft/>)
- **Recognition of qualifications as a teacher (Senate Department for**

Education, Youth and Family)

(<https://www.berlin.de/sen/bjf/anererkennung/lehramtsabschluesse/english/>)

- **FAQ - Recognition of qualifications as a teacher (Senate Department for Education, Youth and Family)**
(<https://www.berlin.de/sen/bjf/anererkennung/lehramtsabschluesse/faq-anererkennung-von-abschluessen-als-lehrkraft/english/>)
- **Informationen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen auf "Anerkennung in Deutschland" (Bundesinstitut für Berufsbildung)**
(<https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/index.php>)
- **Finanzielle Hilfe im Anerkennungsverfahren (Bundesinstitut für Berufsbildung)**
(<https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/finanzielle-foerderung.php>)
- **Einheitliche Ansprechpartner in Berlin**
(<https://www.berlin.de/ea/>)
- **Öffentlich bestellte Übersetzerinnen und Übersetzer in Deutschland (Justizportal)**
(<https://www.justiz-dolmetscher.de/>)

Durchschnittliche Bearbeitungszeit

<https://www.ea.berlin.de/intelliform/forms/eu-dlr-ng/Berlin/Berufsanerkennung/index?AnliegenID=329595&l=1>

Hinweise zur Zuständigkeit

Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie ist in Berlin die zuständige Behörde für die Anerkennung ausländischer Ausbildungen als Lehrkraft. Sie können sich dort bereits vor der Antragstellung beraten lassen.

Auf ihrer Website bietet die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie ausführliche Informationen, auch in englischer Sprache an.